

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 6. April 1994

G 5 f Fischenthal. Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal. (G 13 f) Quellfassungen Ober-Reinsberg, Würz, Burri (GWR f 7-1), Eggli und Burghalden. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten Nr. 93.936 und 93.936A vom 10. Juli 1993 und 12. November 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Ober-Reinsberg, Würz, Burri (GWR f 7-1), Eggli und Burghalden. Das Ingenieurbüro H. Pfister, Hinwil, unterbreitete die Schutzzonenakten am 29. November 1993 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 21. Dezember 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 2. Februar 1994 setzte der Gemeinderat Fischenthal die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 17. März 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Fischenthal keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Ober-Reinsberg, Würz, Burri, Eggli sowie Burghalden gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Fischenthal.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 2. Februar 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Ober-Reinsberg, Würz, Burri (GWR f 7-1), Eggli und Burghalden und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan und Reglement der Quellfassung Ober-Reinsberg vom 30. Juli 1993 (rev. am 3. Januar 1994)
- Schutzzonenplan und Reglement der Quellfassungen Würz vom 30. Juli 1993 (rev. am 3. Januar 1994)
- Schutzzonenplan und Reglement der Quellfassung Burri vom 12. November 1993 (rev. am 3. Januar 1994)
- Schutzzonenplan und Reglement der Quellfassungen Eggli und Burghalden vom 12. November 1993 (rev. am 3. Januar 1994).

II. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal, 8497 Fischenthal, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Fischenthal, zHv Herrn H. Manser, Geeren, 8498 Gibswil, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 6. April 1994
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', is written in dark ink.